

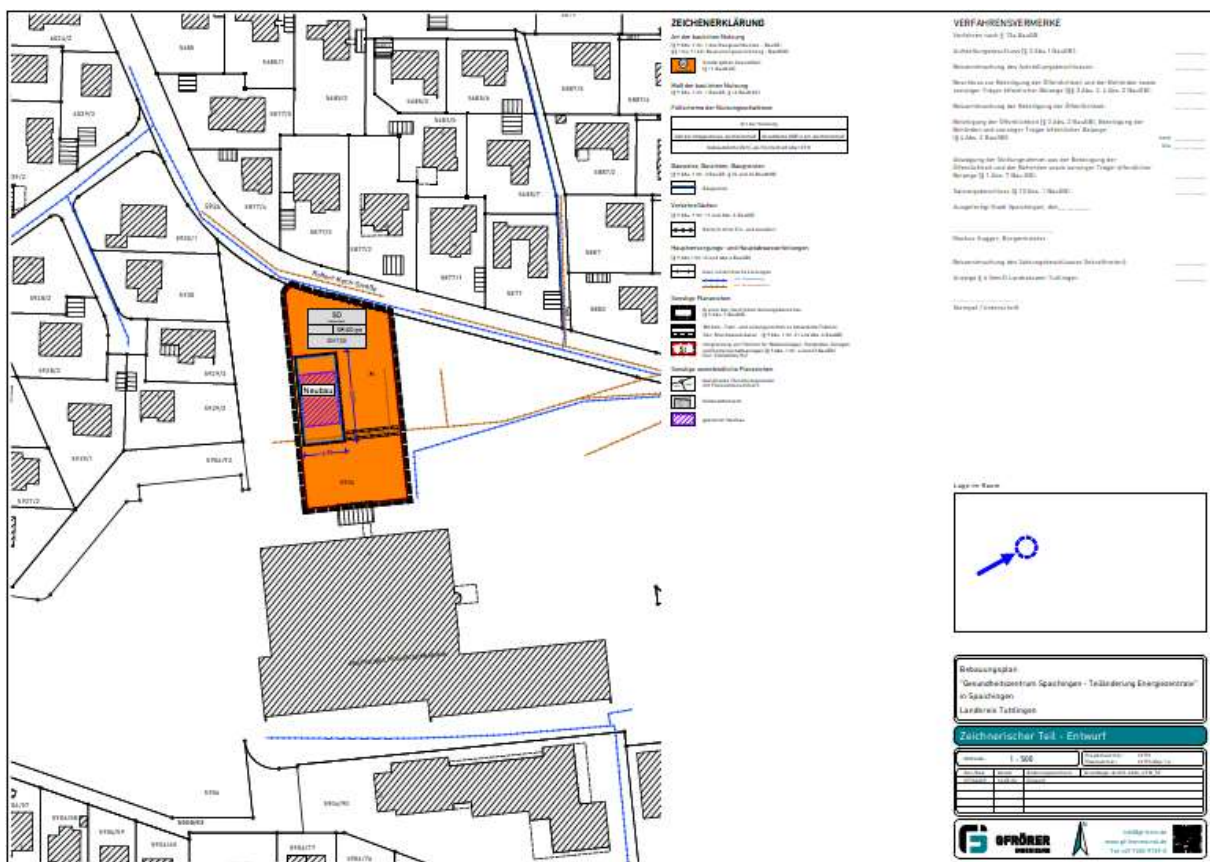
Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans „Gesundheitszentrum, 1. Änderung“

- Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen hat am 21.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplans „Gesundheitszentrum“, 1. Änderung gemäß §§ 3 Abs. 2; 13a Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, was am 31.10.2024 amtlich bekanntgemacht wird.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich

Die Urfassung Bebauungsplans „Gesundheitszentrum“ wurde am 04.12.2023 als Satzung beschlossen und trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 14.12.2023 in Kraft.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen nunmehr folgende Änderungen durchgeführt werden:

Für eine vom Landkreis geplante Energiezentrale, die zur Energieversorgung der Gebäude des Bebauungsplangebiets „Gesundheitszentrum“ dienen soll, wurde in dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Gesundheitszentrum“ in Nord-West-Ausrichtung des Krankenhausgebäudes auf der bestehenden Parkplatzfläche ein Bau-fenster festgesetzt.

Die nun geplante Änderung des Bebauungsplans dient der Verschiebung des Bau-fensters der Energiezentrale in Richtung Nordwesten (ca. 13 m in Richtung Norden und ca. 4 m in Richtung Westen). Diese Verschiebung folgt daraus, dass hierdurch eine zielführendere An- und Zufahrt zur Robert-Koch-Straße geschaffen wird.

Vor diesem Hintergrund ist die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gesundheitszent-rum“ erforderlich.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne der Innen-entwicklung) kann insbesondere dann angewandt werden, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans eine Nachverdichtung ermöglicht werden soll und in ihm – wie im vorliegenden Fall – eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusam-menhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet. Anhalts-punkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bun-des-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, bestehen nicht. Damit liegen auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens vor.

Um diese Vorhaben zu ermöglichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes erforderlich.

Veröffentlichung

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellung-nahme gegeben. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 08.11.2024 bis 10.12.2024

unter

<https://www.spaichingen.de/de/Aktuelles/Bekanntmachungen-und-Presse>

veröffentlicht.

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplans in diesem Zeitraum auch im Rathaus Spaichingen, Marktplatz 19, Zimmer 1.08, 78549 Spaichingen, während der üblichen Öffnungszeiten für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail an baurechtsamt@spaichingen.de), bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Spaichingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Spaichingen, 28.10.2024

Hugger
Bürgermeister